



# Mitteilungsblatt

---

Studienjahr 2015/2016

August 2016

18. Stück

---

Ausschreibungen von Hochschulprofessor/innenstellen an der PHK im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 09.08.2016

Das Mitteilungsblatt erscheint bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Eigentümer, Herausgeber, Vervielfältigung und Vertrieb:  
Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten

Für den Inhalt verantwortlich:  
Rektorin Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr

An der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule gelangt – vorbehaltlich eines Widerrufs – nachstehende Stelle als Vertragshochschulprofessor/in zur Besetzung:

Der Dienstbeginn ist für 1. März 2017 vorgesehen.  
(Ausschreibung in der Wiener Zeitung am 9. August 2016, Zahl: 2960/2016)

**Hochschulprofessur für Inklusive Pädagogik mit Fokus  
Behinderung in den Förderbereichen Hören,  
Kommunikation und Sprache  
Volle Stelle – 100% in ph1/PH1 (unbefristet)**

**Qualifikationserfordernisse für ph1/PH1:**

- Abgeschlossenes Doktoratsstudium im Bereich „Sprachwissenschaft / Linguistik“
- Ausgewiesene berufliche Erfahrungen in den sonder- und inklusionspädagogischen Bereichen: Hören, Kommunikation und Sprache
- ausgewiesene Forschungserfahrung in den genannten Feldern
- einschlägige Publikationen
- Erfahrungen in der Lehre
- Team- und Kooperationsfähigkeit

**Tätigkeitsprofil (§48g VBG):**

- Wissenschaftlich berufsfeldbezogene Forschungs- und Entwicklungsarbeit in den sonder-/inklusionspädagogischen Bereichen Hören, Kommunikation und Sprache
- Mitarbeit am Institut für Pädagogik und Didaktik der Primarstufe
- Mitarbeit in der Lehre der Ausbildung insbesondere im Schwerpunktangebot „Inklusive Pädagogik mit Fokus Behinderung“ im Bereich der Primar- und Sekundarstufe (Bachelor- und Masterstudium)
- Abhaltung von Lehrveranstaltungen in der Fort- und Weiterbildung
- Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten

Die besonderen Erfordernisse für die Entlohnungsgruppe ph1/PH1 ergeben sich aus §48 g VBG iVm Z §22a der Anlage 1 BDG 1979.

Bei entsprechender Qualifikation richtet sich das zu erwartende Monatsentgelt einer Hochschulprofessur für ph1/PH1 je nach den Vordienstzeiten zwischen dem Minimum von € 3.056,20 (inkl. € 474,10 Zulage) und dem Höchstgehalt von € 6801,30 (inkl. €474,10 Zulage) 14-Mal pro Jahr.

Die Bewerbung ist **bis spätestens 10. September 2016** beim Rektorat einzubringen (Posteingangsstempel). Das Auswahlverfahren findet an der Pädagogischen Hochschule Kärnten, Viktor Frankl Hochschule, in Form eines Hearings statt.

Es gelten die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Bildung und Frauen <http://www.bmbf.gv.at/stellenausschreibungen> abgerufen werden können.

Nähere Informationen für die Bewerbung um die ausgeschriebene Stelle entnehmen Sie bitte aus den angeschlossenen Bewerbungsrichtlinien der Pädagogischen Hochschule Kärnten.

## Bewerbungsrichtlinien

Die Bewerbung soll Angaben über die Person und Nachweise über einschlägige Qualifikationen enthalten sowie eine kurze Darstellung der Bewerbungsmotivation.

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| 1) Angaben zur Person:           | ◦ Name   |
| 1.                               | ◦ Adresse  |
| 2.                               | ◦ Telefonnummer  |
| 3.                               | ◦ E-Mail-Adresse   |
| 4.                               | ◦ Curriculum Vitae   |
| 2) Einschlägige Qualifikationen: | Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen          |
| 3) Bewerbungsmotivation:         | die Darstellung der Bewerbungsmotivation auf Max. einer DIN A4-Seite |

### Allgemeine Ausschreibungsbedingungen:

Erfordernisse für die Bewerbungen um die ausgeschriebenen Stellen sind:

1. Volle Handlungsfähigkeit
2. Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
3. Abgeleiteter Präsenz- oder Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)

Den Bewerbungen sind unbedingt (1. bis 3. in Kopie) anzuschließen:

1. *Lebenslauf*
2. *Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Auf die Übergangsbestimmungen zur EU-Erweiterung im § 32a Ausländerbeschäftigungsgesetz wird hingewiesen).*
3. *Kopien von Abschlusszeugnissen und Qualifikationsnachweisen*

### Gleichbehandlungsklausel:

Der Bund ist bemüht, den Anteil von Frauen zu erhöhen und lädt daher nachdrücklich Frauen zur Bewerbung ein. Nach § 11b bzw. § 11c des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes werden unter den dort angeführten Voraussetzungen Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Bewerber, bei der Aufnahme in den Bundesdienst bzw. bei der Betrauung mit der Funktion bevorzugt.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung können nicht erstattet werden.

Wenn nicht anders angeführt, richtet sich das Monatsentgelt nach der Einstufung als Vertragshochschullehrperson in der jeweiligen Verwendungsgruppe und erhöht sich eventuell auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten sowie sonstige mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundene Entlohnungsbestandteile.